



An das  
BM für Wissenschaft und Forschung  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Die Vorsitzende

Sachbearbeiter/-in:  
Dr. Manfred Posch

Geschäftszahl:  
VA 6100/15-V/1/08 - BG

Datum: 15. Dezember 2008

Betr.: Änderung der Studienbeitragsverordnung 2004 - Änderung der Universitäts-  
Studienevidenzverordnung 2004

Stellungnahme der Volksanwaltschaft zu  
GZ BMWF-52.650/003-I/6/2008

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Volksanwaltschaft erstattet zum vorliegenden Entwurf einer Änderung der Studienbeitragsverordnung nachstehende Stellungnahme:

### Zu Z 3

Gemäß § 91 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 134/2008 haben Studierende, wenn sie die „*vorgesehene Studienzeit pro Studienabschnitt*“ um nicht mehr als zwei Semester überschreiten, keinen Studienbeitrag zu entrichten. Wird ein Studienabschnitt in der vorgesehenen Studienzeit absolviert, kann einem weiteren Studienabschnitt ein Semester zugerechnet werden.

Nach § 2a Abs. 5 Studienbeitragsverordnung in der vorgesehenen Fassung soll diese Bestimmung lediglich auf Diplomstudien anzuwenden sein. Bei Bachelor-, Master- und Doktoratsstudien beziehe sich die vorgesehene Studiendauer gemäß § 91 Abs. 1 Universitätsgesetz hingegen auf die gesamte Studiendauer des betreffenden Studiums.

In den Erläuterungen zum vorliegenden Verordnungsentwurf wird dazu näher ausgeführt, dass bei Bachelor-, Master- und Doktoratsstudien eine allfällige Gliederung in Studienabschnitte unerheblich bleibe. Dies wird damit begründet, dass sich § 91 Abs. 1 Universitätsgesetz in der ab 1. Jänner 2009 geltenden Fassung ausschließlich auf Diplomstudien beziehe, da hier die Rede von „Studienabschnitten“ sei.

Eine sachliche Begründung dafür, warum in Bachelor-, Master- und Doktoratsstudien trotz einer etwaig vorhandenen Studienabschnittsgliederung nicht die in § 91 Abs. 2 Universitätsgesetz vorgesehene Rahmenzeit (zwei Semester pro Studienabschnitt) gelten sollte, ist aber für die Volksanwaltschaft nicht ersichtlich. Eine diesbezüglich unsachliche Differenzierung zwischen Studierenden in Diplomstudien und solchen in Bachelor-, Master- und Doktoratsstudien würde gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen.

Ein solcher verfassungswidriger Inhalt ist § 91 Abs. 1 Universitätsgesetz allerdings nicht zu unterstellen, zumal weder dem zitierten Gesetzestext, noch der Begründung des Bezug habenden Gesetzesinitiativantrages zu entnehmen ist, dass die in § 91 Abs. 1 Universitätsgesetz vorgesehene Rahmenzeit nicht auch in Bachelor-, Master- und Doktoratsstudien gewährt werden soll, wenn diese Studien in Studienabschnitte gegliedert sind. Auch wenn eine Studienabschnittsgliederung für solche Studien in der Praxis nicht der Regelfall ist, stünde dem eine gesetzliche Bestimmung derzeit nicht entgegen.

Dieselben Bedenken bestehen gegen die in § 2a Abs. 6 Studienbeitragsverordnung vorgesehene Regelung, wonach die Zurechnung eines Semesters zu einem weiteren Studienabschnitt gemäß § 91 Abs. 1 Universitätsgesetz in Bachelor-, Master- und Doktoratsstudien auch dann nicht möglich sein soll, wenn diese Studien eine Studienabschnittsgliederung aufweisen.

Um die Gesetzmäßigkeit der vorliegenden Verordnung sicherzustellen, wäre daher von den angeführten Sonderregelungen für Bachelor-, Master- und Doktoratsstudien abzusehen, sofern diese in Studienabschnitte gegliedert sind.

Die Vorsitzende:

Volksanwältin Dr. Gertrude BRINEK